Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen





Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen Herrn André Kuper MdL Platz des Landtags 1 40211 Düsseldorf LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 18. WAHLPERIODE

VORLAGE 18/3296

A02

18. November 2024 Seite 1 von 1

Aktenzeichen bei Antwort bitte angeben 522-01.03.07.01-001008-2024-0010756 Dr. Edgar Voß Telefon 0211 837-2370 Telefax 0211 837-2200 Edgar.Voss@mkjfgfi.nrw.de

Sitzung des Ausschusses für Heimat und Kommunales am 29. November 2024

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

ich wurde gebeten, zu der Sitzung vom 6. September 2024 nachzuberichten. Dieser Bitte komme ich mit dem folgenden Bericht nach.

Mit freundlichen Grüßen

Josefine Paul

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Völklinger Straße 4 40219 Düsseldorf Telefon 0211 837-2000 Telefax 0211 837-2200 poststelle@mkjfgfi.nrw.de www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel: Rheinbahn Linien 706, 709 (HST Stadttor) 707 (HST Wupperstraße)

Bericht der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration

zur Information des Ausschusses für Heimat und Kommunales Nachbericht zum Sachstandsbericht Flucht 07/2024

In der Sitzung vom 6. September 2024 wurde zu TOP 5 zum Sachbestandsbericht Flucht berichtet. In diesem Bericht lautet eine Formulierung: "Zum Stichtag 30.06.2024 waren 182.727 Personen bundesweit und 44.981 in NRW im Besitz einer Duldung (Quelle: AZR-Statistik)." Zu dieser Formulierung wurde die Nachfrage gestellt, wie viele Personen, die im Besitz einer Duldung sind, ausreisepflichtig bzw. vollziehbar ausreisepflichtig sind.

Hierzu kann folgendes ergänzt werden: Alle Personen, die im Besitz einer Duldung sind, sind bzw. bleiben weiter ausreisepflichtig. Dies regelt das Gesetz in § 60a Abs. 3 AufenthG. Laut einschlägiger Statistik des Ausländerzentralregisters waren in Nordrhein-Westfalen zum Stichtag 30.06.2024 insgesamt 44.981 Personen mit einer Duldung registriert. Eine erteilte Duldung bedeutet nur, dass der Vollzug der Ausreisepflicht vorübergehend ausgesetzt ist und damit die Ausreisepflicht aktuell nicht vollzogen werden kann. Um eine Duldung zu erteilen, müssen sogenannte Duldungsgründe vorliegen, wie z.B. das Fehlen von Reisedokumenten.